

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Satzung zur Änderung der Stellplatz- sowie der Grünordnungs- und Gestaltungssatzung

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Stellplatz- sowie der Grünordnungs- und Gestaltungssatzung

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) sowie Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4, 5 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22) folgende

Satzung zur Änderung

1. der Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) sowie
2. der Satzung über Einfriedungen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen, über den Schutz ortsbildprägender Bäume sowie über die Herstellung und Ausstattung von Kinderspielplätzen (Grünordnungs- und Gestaltungssatzung)

§ 1 Regelungsinhalt

§ 1 der Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Stellplatzsatzung) in der Fassung vom 20.04.2023 sowie § 1 der Satzung über Einfriedungen, die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und baulichen Anlagen, über den Schutz ortsbildprägender Bäume sowie über die Herstellung und Ausstattung von Kinderspielplätzen (Grünordnungs- und Gestaltungssatzung) in der Fassung vom 21.03.2023 sollen jeweils wie folgt lauten:

„Geltungsbereich und Übergangsregelung“

¹ Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne oder städtebauliche Satzungen mit abweichenden Re-

gelungen bestehen. ² Sie ist auf Vorhaben anzuwenden, für die nach dem 10.05.2023 ein Bauantrag oder ein die baurechtliche Prüfung umfassender Antrag gestellt wird oder eine Vorlage im Genehmigungsverfahren erfolgt, ebenso auf gemäß Art. 57 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfreie Vorhaben. ³ Für zuvor eingereichte, jedoch noch nicht verbeschiedene Anträge und für zuvor begonnene verfahrensfreie Vorhaben gelten nach Wahl des Antragstellers die Bestimmungen dieser Satzung oder selbiger der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen der Stadt Starnberg in der Fassung vom 07.10.2010, geändert durch die Änderungssatzungen in der Fassung vom 01.06.2021 und 27.01.2022.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 22.05.2023

Patrick Janik, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ 1. Änderung der Unternehmenssatzung für das „Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Starnberg“

Aufgrund von Art. 77 der Landkreisordnung (LKrO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826 die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, hat der Kreistag des Landkreises Starnberg in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 4 S. 3 der Unternehmenssatzung wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Hierzu zählen insbesondere Tätigkeiten im Bereich der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien (wie z.B. die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaikanlagen), der Erzeugung und des Handels von Substraten, Rohstoffen sowie energetisch nutzbaren Einsatzstoffen.“

§ 2

An § 2 Abs. 4 S. 3 der Unternehmenssatzung in der Fassung der obenstehenden Ziff. 1 wird folgender Satz 4 neu angefügt :

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

„Das Kommunalunternehmen ist bei Tätigkeiten im Rahmen der Energieerzeugung nicht auf die Deckung des Eigenbedarfs im Landkreisgebiet beschränkt. Strom aus erneuerbaren Energien, der nicht für den Eigenbedarf genutzt wird, kann, um den Zielen der Klimaschutzgesetzgebung gerecht zu werden, z.B. auch nach EEG ins Netz eingespeist, an Dritte verkauft oder anderweitig abgegeben werden. Zu Zwecken einer solchen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien steht dem Kommunalunternehmen nach Maßgabe der hierfür geltenden, v.a. kommunalrechtlichen Vorgaben hierfür auch die Kooperation mit Kommunen im Landkreis offen.“

§ 3

An § 2 Abs. 4 S. 4 der Unternehmenssatzung in der Fassung der obenstehenden Ziff. 2 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Das Kommunalunternehmen darf in seinem Zugriff stehende Grundstücke oder Gebäude oder Teile davon insbesondere an andere Regie-, Eigenbetriebe oder kommunale Unternehmen und Beteiligungen der Trägerkommune für deren Aufgabenerfüllung vermieten, verpachten oder anderweitig zur Nutzung überlassen, falls diese für die Erfüllung der dem

Kommunalunternehmen obliegenden Aufgaben nicht (mehr) benötigt werden und mit den damit erzielten Einnahmen eine Entlastung seiner Gebührenzahler bewirkt werden kann.“

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg in Kraft.

Starnberg, den 27.03.2023

Stefan Frey, Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat
Redaktion: Barbara Beck
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.